

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordnete Hillgriet Eilers, Jörg Bode und Christian Grascha (FDP)

**Auswirkungen der Einfuhrumsatzsteuer auf den Wirtschaftsstandort Niedersachsen**

Anfrage der Abgeordneten Hillgriet Eilers, Jörg Bode und Christian Grascha (FDP) an die Landesregierung, eingegangen am 19.03.2019

Die Einfuhrumsatzsteuer wird neben den Zöllen und den besonderen Verbrauchsteuern bei der Einfuhr von Waren aus Drittländern durch die deutsche Zollverwaltung erhoben. Die von der Umsatzsteuer des Ausfuhrlandes entlastete Ware wird im Gegenzug mit der Einfuhrumsatzsteuer belastet. Durch diese Einfuhrbesteuerung soll verhindert werden, dass die eingeführten Waren ohne Umsatzsteuer an den Endverbraucher gelangen.

Importieren Spediteure Waren aus einem nicht europäischen Drittland nach Deutschland, müssen sie auf diese Ware in der Regel die Einfuhrumsatzsteuer entrichten. Anschließend wird die geleistete Einfuhrumsatzsteuer als abzugsfähige Vorsteuer bei der Umsatzsteuererklärung berücksichtigt und durch die Landesfinanzverwaltung erstattet. Dem Aufwand - also die Zahlung und dann spätere Erstattung der Einfuhrumsatzsteuer sowie die damit verbundene Notwendigkeit, temporär Liquidität hierfür bereitstellen zu können - stehen in diesem konkreten Fall also keine zusätzlichen steuerlichen Erträge gegenüber.

Die Privatwirtschaft kann diesen bürokratischen Aufwand umgehen, indem sie Logistikzentren im europäischen Ausland für die Abwicklung der Einfuhr von Waren nutzt. Auf der Finanzministerkonferenz im November 2018 wurde beschlossen, dass das Erhebungsverfahren der Einfuhrumsatzsteuer geändert werden soll. In der Begründung heißt es, dass die erheblichen Belastungen für Importeure zu einem Wettbewerbsnachteil deutscher Unternehmen gegenüber solchen in anderen Staaten führen. In diesem Zusammenhang ist der Vorschlag geäußert worden, eine sogenannte Fristenlösung kurzfristig zu erarbeiten und parallel dazu bis 2020 zu prüfen, inwieweit Erfordernisse für ein sogenanntes Vernunftmodell vorliegen.

1. Wie bewertet die Landesregierung die Situation und Effekte des Einfuhrumsatzsteuererhebungsverfahrens für den Wirtschaftsstandort Niedersachsen?
2. Welche Effekte der Einfuhrumsatzsteuer sieht die Landesregierung, insbesondere auf die Hafenstandorte Brake, Cuxhaven, Emden, Leer, Nordenham, Oldenburg, Papenburg, Stade-Bützfleth und Wilhelmshaven?
3. Wie war das Abstimmungsverhalten Niedersachsens in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe bei der Finanzministerkonferenz im November 2018 bezüglich einer Optimierung des Erhebungsverfahrens?
4. Welche über den FMK-Beschluss hinausgehenden Maßnahmen hat die Landesregierung ergriffen, um eine Änderung des Erhebungsverfahrens zu erwirken?
5. Welcher Umsetzungszeitplan und welche Etappenziele (u. a. „Verrechnungslösung“) sind dafür vorgesehen?

(Verteilt am 26.03.2019)